

Faktenpapier Ökodesign und Energielabel 2016

Hintergründe | Verfahren | Produktgruppen



| | |
|---|---|
| Herausgeber und Copyright DIHK Berlin | DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel |
| DIHK Brüssel | Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308-1000 Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon +32-2-286 1611 Telefax +32-2-286 1605 Internet: www.dihk.de |
| Ansprechpartner | Lina Matulovic, matulovic.lina@dihk.de , 0032-2-286-1664 |
| Stand | Dezember 2016 |
| Bildnachweis für Titel | Titelbilder: thinkstock by Getty |

Dieses Faktenpapier basiert auf dem DIHK-Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ aus dem Jahr 2014, das von einer IHK-DIHK-Arbeitsgruppe erstellt wurde. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengetragen wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben übernommen werden. Alle Rechte liegen bei den Herausgebern. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Ökodesign | 4 |
| 1.1 Worum geht es bei Ökodesign? | 4 |
| 1.2 Welche Art von Produkten ist betroffen? | 4 |
| 1.3 Was sind Ökodesign-Anforderungen?..... | 5 |
| 1.4 Was sind Durchführungsmaßnahmen? | 6 |
| 1.5 Wer entscheidet wie über die Durchführungsmaßnahmen? | 6 |
| 1.6 Welche Produktgruppen werden (bislang) erfasst? | 8 |
| 1.7 Welche gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich aus Durchführungsverordnungen? | 12 |
| 1.8 Wer ist verantwortlich für die Erfüllung? | 13 |
| 1.9 Was müssen die Verantwortlichen tun?..... | 14 |
| 1.10 Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?..... | 15 |
| 1.11 Ökodesign-Verantwortlichkeiten im Überblick..... | 16 |
| 2 Energieverbrauchskennzeichnung (EU-Energielabel) | 17 |
| 2.1 Was ist die Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten? | 17 |
| 2.2 Welche Produktgruppen sind betroffen?..... | 18 |
| 2.3 Wer ist für die Erfüllung der Vorschriften in Deutschland verantwortlich? | 19 |
| 2.4 Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?..... | 20 |
| 3 Ein kurzer Blick voraus: Welche weiteren Entwicklungen stehen bei Ökodesign und Energielabel an? | 20 |
| 3.1 Das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016 - 2019..... | 20 |
| 3.2 Novellierung der EU-Energieverbrauchskennzeichnung..... | 20 |
| 3.3 Neue Regeln für Beleuchtungsprodukte | 21 |
| 3.4 Ausweitung von Ökodesign und Labeling durch das EU-Kreislaufwirtschaftspaket | 22 |
| 4 Weiterführende Informationen | 23 |

1 Ökodesign

1.1 Worum geht es bei Ökodesign?

Mit der sogenannten **Ökodesign-Richtlinie** wurde in der EU das Konzept der **umweltgerechten Gestaltung** (Eco-Design oder Ökodesign) von Produkten eingeführt. Ziel ist es, die Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz bestimmter Produkte über deren gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern. Dafür werden **verbindliche Mindestanforderungen** an die Produktgestaltung festgelegt, deren Einhaltung die betroffenen Unternehmen mit der CE-Kennzeichnung nachweisen müssen.

Die Ökodesign-Richtlinie¹ wurde 2005 erlassen und im März 2008 durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz² in deutsches Recht überführt. Konkrete Vorschriften für einzelne Produkte bzw. Produktgruppen ergeben sich jedoch nicht unmittelbar aus der Richtlinie oder dem Gesetz. Vielmehr werden produktspezifische **Ökodesign-Anforderungen** erst nach und nach in sogenannten **Durchführungsmaßnahmen** festgelegt. Diese werden in Form einer Verordnung durch die Europäische Kommission erlassen und sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten **für Hersteller und Importeure unmittelbar gültig und verbindlich**. Nur, wenn das betroffene Produkt die Ökodesign-Anforderungen erfüllt, darf es die **CE-Kennzeichnung** tragen und in der EU **in Verkehr** gebracht werden.

1.2 Welche Art von Produkten ist betroffen?

Seit einer Neufassung der Ökodesign-Richtlinie³ und der entsprechenden Änderung des deutschen Gesetzes in Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz⁴ gilt Ökodesign für sogenannte **energieverbrauchsrelevante Produkte**. Neben den energiebetriebe-

¹ [Richtlinie 2005/32/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte [aufgrund des englischen Begriffs *energy using products* auch EuP-Richtlinie genannt]

² Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte ([Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG](#)), ausgefertigt am 27.02.2008

³ [Richtlinie 2009/125/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) [ersetzt die ursprüngliche Richtlinie 2005/32/EG; wird aufgrund des englischen Begriffs *energy related products* auch ErP-Richtlinie genannt]

⁴ Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ([Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG](#)), zuletzt geändert am 31.08.2015

nen Produkten sind damit auch Produkte gemeint, die zwar selbst keine Energie benötigen, aber den Verbrauch von Energie beeinflussen – wie z. B. Fenster und Isoliermaterialien.

Nach der EU-Richtlinie dürfen jedoch nur dann Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, wenn ein energiebetriebenes bzw. energieverbrauchsrelevantes Produkt folgende grundlegende **Kriterien** erfüllt:

- erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen innerhalb der EU (Richtwert: mehr als 200.000 Stück pro Jahr – bezogen auf das gesamte Marktvolumen, nicht auf das einzelne Unternehmen!)
- erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt
- erhebliches Potenzial für eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit ohne übermäßig hohe Kosten, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob es große Unterschiede bei der Umweltverträglichkeit der auf dem Markt verfügbaren Produkte mit gleichwertigen Funktionen gibt.

1.3 Was sind Ökodesign-Anforderungen?

Bei Ökodesign wird prinzipiell der gesamte **Produktlebenszyklus** betrachtet: von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung des Produkts. Auch die **Umweltauswirkungen** werden umfassend gesehen und beziehen Ressourcen- und Energieverbrauch, aber auch Emissionen, Abfälle und anderes ein. Diese Aspekte beeinflussen die Produktgestaltung ebenso wie z. B. sicherheitstechnische Erfordernisse.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen allgemeinen und spezifischen Ökodesign-Anforderungen: **Allgemeine Ökodesign-Anforderungen** betreffen dabei das gesamte ökologische Profil eines Produkts – ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt. Sie können jedoch sowohl ganz konkrete technische Vorgaben für das Produkt (z.B. das Vorhandensein eines 20°C-Waschprogramms für Haushaltswaschmaschinen (VO (EG)1015/2010)) als auch beispielsweise Pflichtangaben für die Bedienungsanleitung enthalten.

Spezifische Ökodesign-Anforderungen bestehen aus einer messbaren Größe für einen bestimmten Umweltaspekt – z. B. den Energieverbrauch im Betrieb bei einer bestimmten Ausgangsleistung. Allerdings ist die Unterteilung in allgemeine und spezifische Anforderungen nicht in allen Durchführungsmaßnahmen eindeutig gegeben.

1.4 Was sind Durchführungsmaßnahmen?

Durchführungsmaßnahmen sind auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie erlassene Rechtsakte, die Ökodesign-Anforderungen **für eine bestimmte Produktgruppe** von energiebetriebenen oder energieverbrauchsrelevanten Produkten festlegen. Sie werden in Form einer **Verordnung der EU-Kommission** erlassen und sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten **unmittelbar gültig und verbindlich**, müssen also nicht mehr gesondert in deutsches Recht umgesetzt werden.

Typischerweise hat eine solche Verordnung folgende **Elemente**:

- Grenzwerte für Energieverbrauch bzw. -effizienz, Schadstoffgehalt usw. des Produkts sowie Vorgaben für Messungen und Berechnungen
- Informationspflichten des Herstellers/Importeurs gegenüber Verbrauchern und Behörden
- Durchführung und Dokumentation einer Konformitätsbewertung für das Produkt.

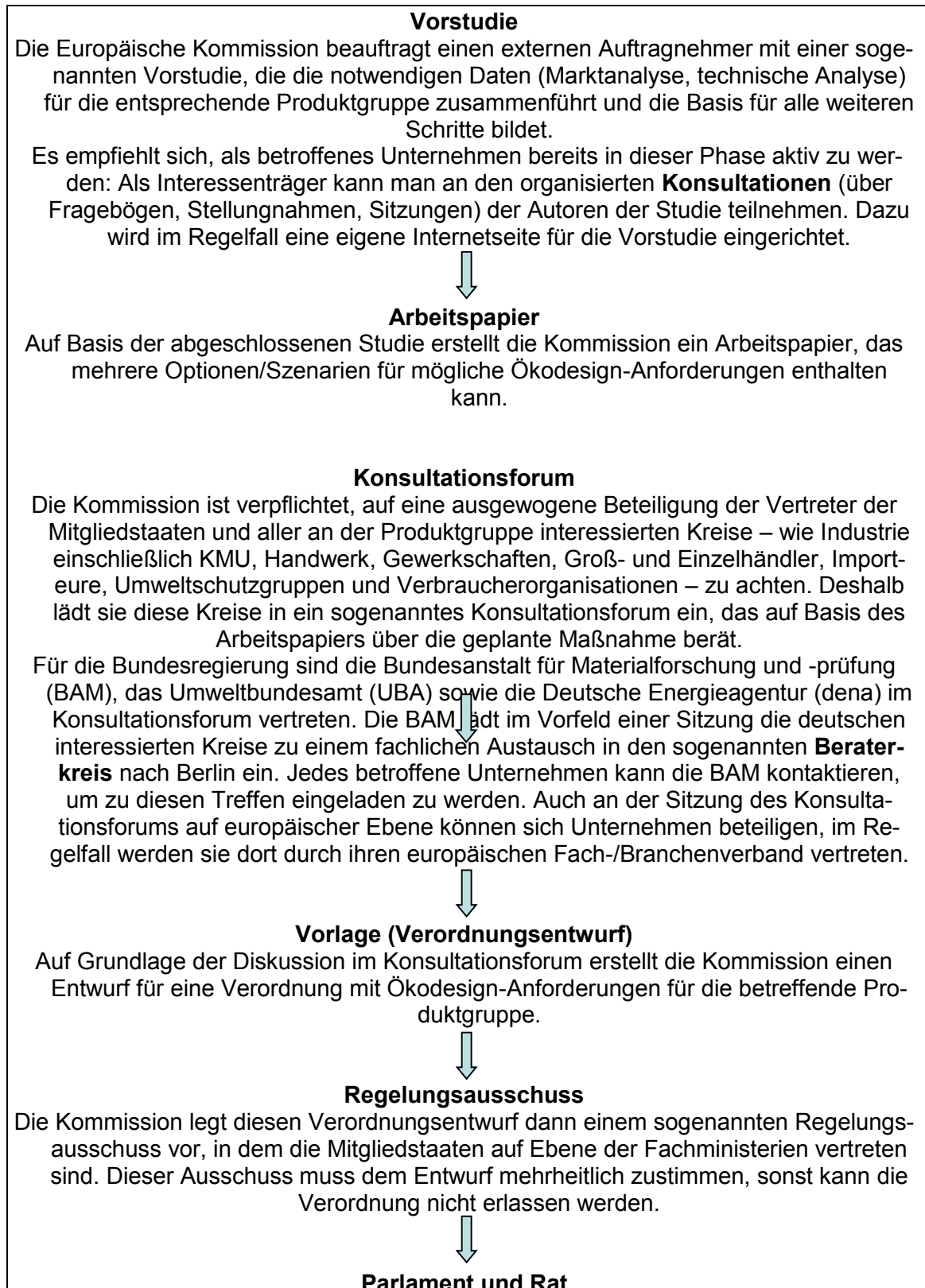
1.5 Wer entscheidet wie über die Durchführungsmaßnahmen?

Die Ökodesign-Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen, ihre Durchführung obliegt aber der **Europäischen Kommission**. Sie bereitet die Maßnahmen vor und erlässt letztendlich die Verordnungen. Dem vorgeschaltet ist ein **umfangreiches Konsultationsverfahren**, an dem die Mitgliedstaaten sowie Vertreter von Industrie, Handel und Umwelt- und Verbraucherverbänden beteiligt sind.

Für betroffene Unternehmen besteht also die **Möglichkeit**, sich in die Entwicklung von Ökodesign-Anforderungen **einzubringen** und damit die **Ausgestaltung** zu beeinflussen bzw. sich sehr frühzeitig auf neue Vorgaben **einzustellen**.

Die Kommission erarbeitet prinzipiell nur dann Durchführungsmaßnahmen, wenn nicht **freiwillige Vereinbarungen** oder andere **Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie** vorliegen, die die Erreichung der politischen Ziele schneller oder kostengünstiger als

zwingende Vorschriften ermöglichen. Wenn hingegen verbindliche Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, läuft der **Entscheidungsprozess** folgendermaßen ab:



Als letzte Etappe des Entscheidungsverfahrens muss der vom Regelungsausschuss beschlossene Verordnungsentwurf vom Europäischen Parlament und vom Rat (auf Ebene der Minister der Mitgliedstaaten) überprüft werden. Dabei geht es aber nicht mehr um den eigentlichen Inhalt der Verordnung, sondern darum, ob die Kommission das Verfahren korrekt durchgeführt und die Ökodesign-Richtlinie richtig angewandt hat.



Erlass der Verordnung

Legen die beiden EU-Institutionen kein Veto ein, erlässt die Kommission die Verordnung formell. Sie wird dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist mit Inkrafttreten unmittelbar gültig in allen Mitgliedstaaten und damit **direkt verbindlich für alle betroffenen Unternehmen**.

1.6 Welche Produktgruppen werden (bislang) erfasst?

Seit mehreren Jahren läuft auf EU-Ebene der Prozess zur Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen (Verordnungen) für einzelne Produktgruppen⁵. Für eine erste Phase von 2005 bis 2008 wurde eine **Liste mit rund 20 Produktgruppen** erstellt, die in der Ökodesign-Richtlinie vordefiniert waren. Dabei handelte es sich um energiebetriebene Produkte, denen das Europäische Programm für den Klimaschutz (ECCP) aufgrund eines hohen Potenzials für eine kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen Vorrang einräumte.

Für eine zweite und dritte Phase von 2009 - 2011 und 2012 - 2014 wurden neue Produktlisten – sogenannte Arbeitsprogramme – erstellt, die nach und nach abgearbeitet wurden bzw. noch werden. Das Arbeitsprogramm 2012 - 2014 enthielt dabei erstmals energieverbrauchsrelevante Produktgruppen. Mit dem von der Kommission neu erarbeiteten Arbeitsplan 2016 - 2019⁶, werden sieben weitere Produktgruppen hinzugefügt: Gebäudeautomation und Steuerungssysteme; elektrische Wasserkocher; Aufzüge; Kühlcontainer; Handtrockner; Hochdruckreiniger; Photovoltaikanlagen.

Für folgende Produktgruppen **existieren bereits Durchführungsmaßnahmen**⁷:

⁵ Unter diesem [Link](#) hält die BAM eine aktuelle Übersicht unter der Ökodesign- und Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie, erstellt von der BAM (Stand: November 2016)

⁶ [COMMISSION REGULATION](#) (EU) No .../.. of 30.11.2016 implementing Directive 2009/125/EC of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the setting of ecodesign requirements for energy-related products, with regard to ecodesign requirements for air heating products, cooling products, high temperature process chillers and fan coil units

⁷ Stand: August 2016 <https://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/liste.htm>

| Produktgruppe | Verordnung der Kommission | Geltungsbeginn der Ökodesign-Anforderungen |
|---|--|--|
| Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby) von Haushalts- und Bürogeräten | Nr. 1275/2008 vom 17. Dezember 2008, geändert durch (EG) 278/2009, durch (EG) 642/2009, durch (EU) 617/2013 und durch (EU) 801/2013 (s.u.) | 07.01.2010 |
| Einfache Set-Top-Boxen | Nr. 107/2009 vom 4. Februar 2009 | 25.02.2010 |
| Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (Glühlampen, Halogenlampen) | Nr. 244/2009 vom 18. März 2009, Änderungsverordnung Nr. 859/2009 vom 18. September 2009, Berichtigung vom 4. November 2009, geändert durch Nr. 2015/1428 | 01.09.2009 |
| Büro- und Straßenbeleuchtung (Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen) | Nr. 245/2009 vom 18. März 2009, Änderungsverordnung Nr. 347/2010 vom 24. April 2010, Messmethoden, und geändert durch Nr. 2015/1428 | 13.04.2010 |
| Externe Netzteile | Nr. 278/2009 vom 06. April 2009, geändert durch Nr. 617/2013 | 27.04.2010 |
| Elektromotoren | Nr. 640/2009 vom 22. Juli 2009 Änderungsverordnung Nr. 4/2014 vom 6. Januar 2014 | 16.06.2011 |
| Umwälzpumpen | Nr. 641/2009 vom 22. Juli 2009, Änderungsverordnung Nr. 622/2012 vom 11. Juli 2012 | 01.01.2013 |
| Fernsehgeräte | Nr. 642/2009 vom 22. Juli 2009, geändert durch Nr. 801/2013 (s.u.) | 07.01.2010 |
| Haushaltskühlgeräte | Nr. 643/2009 vom 22. Juli 2009, Messmethoden | 01.07.2010 |
| Haushaltswaschmaschinen | Nr. 1015/2010 vom 10. November 2010, Berichtigung vom 16. November 2010 | 01.12.2011 |
| Haushaltsgeschirrspüler | Nr. 1016/2010 vom 10. November 2010 | 01.12.2011 |
| Ventilatoren | Nr. 327/2011 | 01.01.2013 |

| | | |
|--|---|------------|
| | vom 30. März 2011, geändert durch Nr. 666/2013 | |
| Wasserpumpen | Nr. 547/2012 vom 25. Juni 2012 | 01.01.2013 |
| Haushaltswäschetrockner | Nr. 932/2012 vom 3. Oktober 2012 | 01.11.2013 |
| Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörige Geräte | Nr. 1194/2012 vom 12. Dezember 2012, geändert durch Nr. 2015/1428 | 01.09.2013 |
| Staubsauger | Nr. 666/2013 vom 8. Juli 2013 | 01.09.2014 |
| Raum- und Kombiheizgeräte | Nr. 813/2013 vom 2. August 2013 | 26.09.2015 |
| Warmwasserbereiter und -speicher | Nr. 814/2013 vom 2. August 2013 | 26.09.2015 |
| Computer und Computerserver | Nr. 617/2013 vom 26. Juni 2013 | 01.07.2014 |
| Raumklimageräte und Komfortventilatoren | Nr. 206/2012 vom 6. März 2012 | 01.01.2013 |
| Festbrennstoffkessel/ Kleine Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe | Nr. 1189/2015 vom 28. April 2015 | 01.01.2020 |
| Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte | Nr. 1185/2015 vom 24. April 2015 | 01.01.2022 |
| Einzelraumheizgeräte | Nr. 2015/1188 vom 28. April 2015 | 01.01.2018 |
| Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben | Nr. 66/2014 vom 14. Januar 2014 | 20.02.2015 |
| Elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (u.a. Haushaltskaffeemaschinen) | Nr. 801/2013 vom 22. August 2013 | 01.01.2015 |
| Gewerbliche Kühllagerschränke (soweit nicht in zuvor geregelten Produktgruppen enthalten) | Nr. 1095/2015 vom 5. Mai 2015 | 01.07.2016 |
| Transformatoren | Nr. 548/2014 vom 21. Mai 2014 | 01.07.2015 |
| Lüftungsanlagen | Nr. 1253/2014 vom 7. Juli 2014 | 01.01.2016 |

Der in obiger Tabelle jeweils genannte **Geltungsbeginn der Ökodesign-Anforderungen** gibt das Datum an, an dem die ersten Anforderungen an die Produkte verpflichtend werden. In vielen Durchführungsverordnungen werden die Anforderungen – insbesondere die spezifischen Anforderungen – allerdings **in mehreren Stufen wirksam**, um den Herstellern ausreichend Zeit zur Anpassung einzuräumen. Beispiel: Die sogenannte Nennleistungsaufnahme bei Staubsaugern darf seit dem 1. September 2014 maximal 1.600 Watt betragen. Ab dem 1. September 2017 sind dann nur noch 900 Watt zugelassen. Zudem kommen **in späteren Stufen häufig auch weitere Anforderungen** hinzu

– im Fall der Staubsauger zum Beispiel eine vorgeschriebene Motorlebensdauer von mindestens 500 Stunden. Die erste Stufe ab 2014 hatte noch keine Vorgaben hierzu gemacht.

Für folgende Produktgruppen wurden **Selbstregulierungsmaßnahmen** vorgeschlagen bzw. bereits von der EU-Kommission anerkannt, sodass auf Durchführungsverordnungen verzichtet werden kann:⁸

| Produktgruppe | Status |
|--|--|
| Bildgebende Geräte (z. B. Drucker, Scanner, Kopierer) | Freiwillige Regelung durch EU-Kommission anerkannt |
| Komplexe Set-Top-Boxen | Freiwillige Regelung durch EU-Kommission anerkannt |
| Videospielgeräte (als Teil der geplanten Maßnahmen für Geräte zur Bild- und Tonverarbeitung, s.u.) | Freiwillige Regelung durch EU-Kommission anerkannt |
| Werkzeugmaschinen | Selbstregulierungsvorschlag |
| Bildgebende Medizingeräte | Selbstregulierungsvorschlag |

Für folgende Produktgruppen sind **Durchführungsmaßnahmen aktuell in Vorbereitung**:

| Produktgruppe | Status |
|--|---|
| Gewerbliche Kühltheken und -regale | Konsultationsforum |
| Wärmeluftzentralheizung (ohne KWK) | Verordnungsentwurf |
| Gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner | Konsultationsforum |
| Unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV)/ Haushalts-Notstromversorgung | Vorstudie abgeschlossen |
| Abwasserpumpen und Pumpen für Flüssigkeiten mit hohem Feststoffgehalt | Vorstudie abgeschlossen |
| Pumpen für Schwimmbecken, Teiche, Brunnen und Aquarien sowie Frischwasserpumpen, die größer als in VO (EU) 547/2012 sind | Vorstudie abgeschlossen |
| Motoren aus dem Geltungsbereich der VO 640/2009 zwischen 750kW und 1000kW Produkte in Motorsystemen außerhalb des Anwendungsbereiches der VO 640/2009 | Konsultationsforum |
| Kompressoren | Konsultationsforum |
| Fenster | Konsultationsforum |
| Smart Grid-Geräte und Verbrauchszähler | Vorstudie läuft |
| Weinkühlschränke | Ausschreibung läuft |
| Stromerzeuger | Ausschreibung läuft |

⁸ Unter diesem [Link](#) hält die EU-Kommission stets eine aktuelle Liste der Selbstregulierungsmaßnahmen (in englischer Sprache) bereit („Voluntary agreements for products“).

| | |
|--|--|
| Beleuchtungssysteme | Vorstudie läuft |
| Geräte zur Bild- und Tonverarbeitung | Konsultationsforum |
| Industrie- und Laboröfen (Feuerungsanlagen und Öfen für Industrie und Labor) | Vorstudie abgeschlossen/ Arbeitsdokument |
| Dampfkessel | Vorstudie abgeschlossen |
| Stromkabel | Vorstudie abgeschlossen |
| Server | Vorstudie abgeschlossen |
| Wasserhähne und Duschköpfe | Vorstudie läuft/in Auftrag gegeben |

Die Reihenfolge der Abarbeitung der in den Arbeitsprogrammen aufgeführten Produktgruppen ist nicht festgelegt, allerdings enthielt das Arbeitsprogramm 2012 - 2014 erstmals prioritär abzuarbeitende Produktgruppen. Zudem ist die Auflistung nicht erschöpfend. Es könnten also auch Maßnahmen für Produkte ergriffen werden, die in den Arbeitsprogrammen nicht aufgeführt sind. Bislang lassen sich allerdings alle Durchführungsverordnungen auf die Arbeitsprogramme bzw. die Ökodesign-Richtlinie selber zurückführen.⁹

1.7 Welche gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich aus Durchführungsverordnungen?

Die in einer Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen an eine bestimmte Produktgruppe müssen zwingend erfüllt werden. Die Einhaltung ist **Voraussetzung für das Inverkehrbringen** des Produkts in der EU.

Als **Signal** für die Einhaltung der Vorschriften wird die aus der technischen Harmonisierung bekannte **CE-Kennzeichnung** verwendet. Die Ökodesign-Richtlinie hat eine gewisse Verwandtschaft zu den EU-Regelungen zu Produkten, die die CE-Kennzeichnung als Bestätigung der Übereinstimmung (Konformität) mit den gesetzlichen Vorgaben nutzen. Nach der Ökodesign-Richtlinie ist das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren in der Regel in der Richtlinie selbst festgelegt, aber in hinreichend begründeten Fällen sind die Module des Beschlusses Nr. 768/2008/EG vorgeschrieben.¹⁰

⁹ Aktuelle Hinweise zum Bearbeitungsstand der Produktgruppen finden sich auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ([BAM](#)) und dem Institut für Ökologie und Politik GmbH ([Ökopol](#)).

¹⁰ Zu den EU-Regelungen für Produkte siehe Amtsblatt C vom 26. 7. 2016 (Neuer Blue Guide)

1.8 Wer ist verantwortlich für die Erfüllung?

Die Verantwortung für die Erfüllung der Ökodesign-Anforderungen und damit die CE-Kennzeichnung hat derjenige, der in der EU – genauer: im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹¹ – das betroffene Produkt **in Verkehr bringen** will. Das ist im Allgemeinen der Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder der Importeur des Produktes:

- Der **Hersteller** stellt neue Produkte im EWR her und bringt sie in Verkehr oder nimmt sie selbst in Betrieb.
- Der **Bevollmächtigte** ist im EWR ansässig und wurde vom Hersteller, der seinerseits nicht im EWR niedergelassen ist, schriftlich beauftragt, in seinem Namen den Verpflichtungen und Formalitäten vollständig oder teilweise nachzukommen.
- Der **Importeur** bringt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die aus einem Drittstaat stammenden (neuen oder gebrauchten) Produkte im EWR in Verkehr.

Für den (Sonder-) Fall, dass es keinen Hersteller oder Importeur im Sinne der Richtlinie gibt, gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein betroffenes Produkt in Verkehr bringt.

Entscheidend für die Verpflichtungen gemäß der Ökodesign-Richtlinie ist das **Inverkehrbringen** eines Produktes (bzw. dessen **Inbetriebnahme**, falls das Produkt nicht in Verkehr gebracht wurde). Mit **Inverkehrbringen** ist laut Definition „die **erstmalige Bereitstellung** eines Produktes im Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder Verwendung in der Gemeinschaft“ gemeint. Es geht also darum, dass das betreffende Produkt im EWR **verkauft, verschenkt** oder **anderweitig vertrieben** werden soll. Dies betrifft grundsätzlich **jedes Produkt** einer betroffenen Produktgruppe, das erstmalig in der Gemeinschaft bereitgestellt wird – nicht nur neu entwickelte oder geänderte, sondern auch serienmäßige Modelle. Im Fall des **Imports** sind zudem auch **gebrauchte Produkte** bzw. Modelle betroffen.

Auf die Herstellung von Produkten für den **Export** in Länder **außerhalb** des EWR findet die Ökodesign-Richtlinie keine Anwendung, weil sie nur den Gemeinschaftsmarkt betrifft. Auch **Händler** und **Verbraucher** sind im Normalfall nur indirekt betroffen: **Bereits in Verkehr gebrachte Produkte** – sei es in Lagern oder Verkaufsräumen vorhandene oder bereits beim Endverbraucher im Einsatz befindliche Produkte – **dürfen**

¹¹ Der EWR umfasst die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

weiterhin verkauft bzw. genutzt werden. Allerdings sind Verbraucher und Händler dann verantwortlich, wenn sie als „Inverkehrbringer“ fungieren, das heißt, wenn sie betroffene Produkte in den EWR importieren.

1.9 Was müssen die Verantwortlichen tun?

Der **Hersteller** eines betroffenen Produktes bzw. dessen **Bevollmächtigter** muss folgende wichtige Schritte erledigen:

- Berücksichtigung der in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Ökodesign-Anforderungen bei der Produktentwicklung
- Durchführung einer Konformitätsbewertung und Erstellung technischer Unterlagen
- Ausstellung einer Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt
- Anbringen eventuell weiterer vorgeschriebener Informationen (z. B. Codes, Piktogramme) auf dem Produkt
- Aufbewahrung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung und der abgegebenen Konformitätserklärungen bis zehn Jahre nach Produktionsende
- Vorlage der Unterlagen auf Anforderung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde
- Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Verbraucher [falls vorgeschrieben].

Ist der Hersteller nicht im EWR niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der **Importeur** die Pflicht,

- sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkt den Ökodesign-Anforderungen entspricht;
- die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation bereitzuhalten [Die Erstellung dieser Unterlagen obliegt alleine dem Hersteller/Bevollmächtigten].

Das **Verfahren zur Konformitätsbewertung** wird in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Prinzipiell hat der Hersteller/Bevollmächtigte die Wahl zwischen einer internen Entwurfskontrolle (Zusammenstellen der technischen Unterlagen, Fertigungsüberwachung) und einem Managementsystem. In Einzelfällen kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

Wichtig ist dabei, dass die CE-Kennzeichnung nur dann angebracht werden darf, wenn das Produkt auch **alle anderen zutreffenden Herstellerrichtlinien** erfüllt – z. B. bei

elektrischen Betriebsmitteln die Niederspannungsrichtlinie¹² oder bei Maschinen die Maschinenrichtlinie¹³.

1.10 Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?

In Deutschland ist die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** als nachgeordnete Behörde des Bundeswirtschaftsministeriums die beauftragte Stelle für die Ökodesign-Richtlinie bzw. das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG). Sie ist zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen zu Ökodesign und insbesondere den Durchführungsmaßnahmen zu den einzelnen Produktgruppen,
- die Vertretung der Interessen der betroffenen Kreise in Deutschland,
- die Unterstützung der Behörden bei der Marktaufsicht.

Die **Marktüberwachung** als solche obliegt jedoch allein den **Bundesländern**. Sie müssen eine zuständige Behörde benennen, die ein Überwachungskonzept erstellt und umsetzt.¹⁴ Die BAM koordiniert den Informationsaustausch der Behörden untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und veröffentlicht gegebenenfalls die Informationen.

Als nicht konform oder gar als gefährlich eingestufte Produkte werden in einem europäischen Melde- und Informationssystem¹⁵ erfasst und veröffentlicht. Außerdem sind Verstöße gegen die Vorschriften des EVPG eine **Ordnungswidrigkeit** und können mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

¹² Richtlinie 2014/35EU, Amtsblatt L vom 29. März 2014

¹³ Richtlinie 2006/42/EU Amtsblatt L vom 9. Juni 2006

¹⁴ Eine Übersicht der zuständigen Marktaufsichtsbehörden der Länder bietet die BAM unter diesem [Link](#).

¹⁵ [ICSMS](#)-System – das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung

1.11 Ökodesign-Verantwortlichkeiten im Überblick

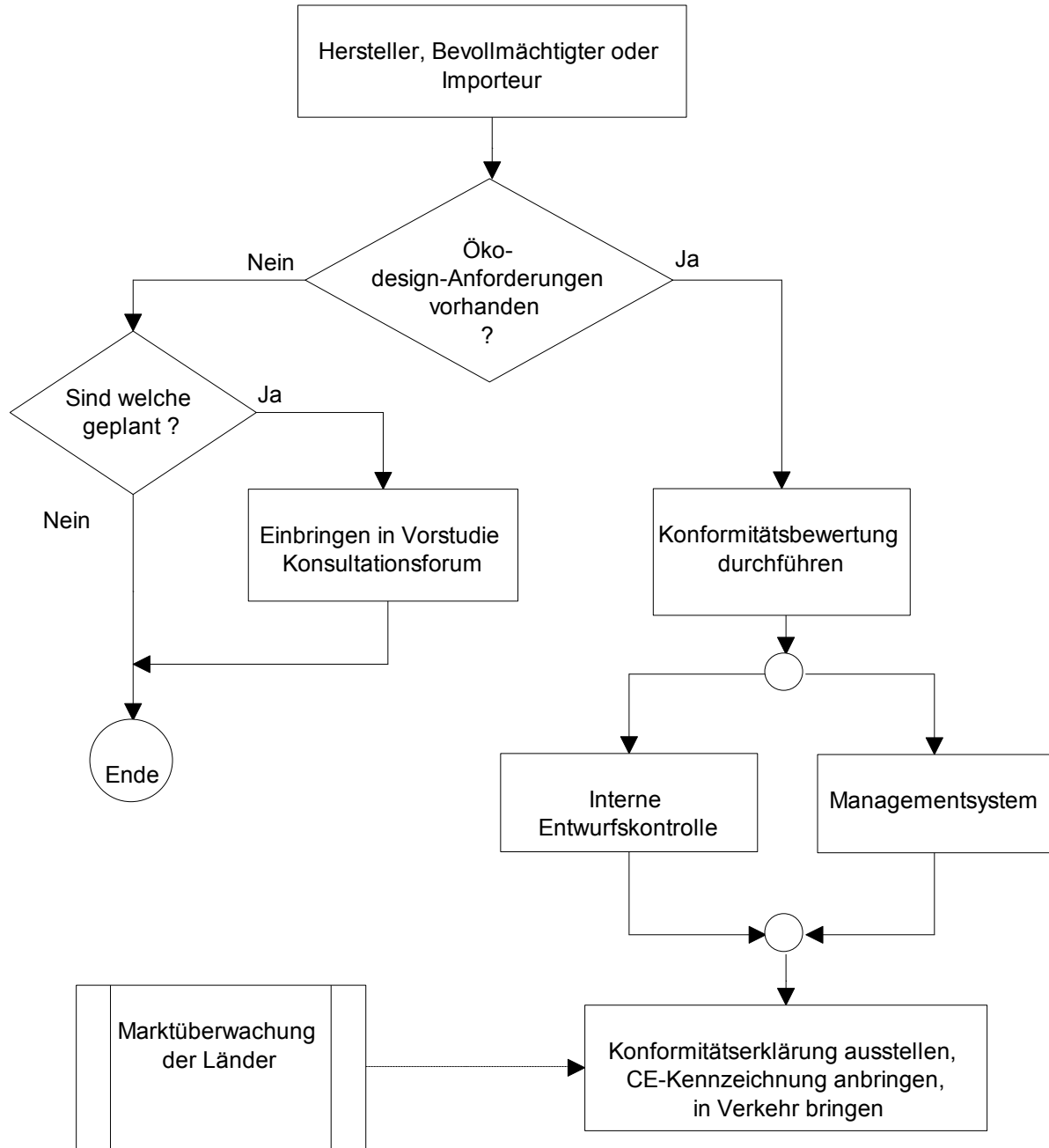


Abbildung 1: Schema Ökodesign-Verantwortlichkeiten (Eigene Darstellung)

2 Energieverbrauchskennzeichnung (EU-Energielabel)

2.1 Was ist die Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten?

Die **Energieverbrauchskennzeichnung** (auch EU-Energielabel genannt) gibt den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten (Label) an. Ziel ist eine **klare und verständliche Verbraucherinformation**. Auf diese Weise soll indirekt der Verkauf und die weitere Entwicklung effizienter Produkte gefördert und letztlich eine Senkung des Energieverbrauchs in der EU erreicht werden.

Grundlage für das EU-Energielabel ist die Rahmenrichtlinie 2010/30/EU¹⁶, die als „**Schwester-Richtlinie**“ zur **Ökodesign-Richtlinie** gelten kann. Viele Produktgruppen unterliegen gleichzeitig beiden Richtlinien. Die **produktgruppenspezifischen Durchführungsverordnungen** zur Energieverbrauchskennzeichnung werden zudem häufig parallel zu den Ökodesign-Verordnungen im selben Entscheidungsprozess erarbeitet. Die **Ökodesign-Arbeitsprogramme** enthalten zudem auch Vorschläge für die Energieverbrauchskennzeichnung.

Die **Umsetzung** der Richtlinie erfolgt in Deutschland durch das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG¹⁷), das insbesondere den Rechtsrahmen für die Marktüberwachung festlegt, sowie die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV¹⁸), die den Ordnungswidrigkeitenkatalog enthält.

¹⁶ [Richtlinie 2010/30/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen. Sie hob die alte Richtlinie 92/75/EWG auf.

¹⁷ Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen, [aktuelle dritte Fassung](#) vom 10.05.2012

¹⁸ Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen, [aktuelle vierte Fassung](#) vom 14.08.2013

Das wesentliche Element der Label ist die Energieeffizienzklasse des Produkts. Grundsätzlich gibt es **sieben Energieeffizienzklassen**: von A (sehr effizient) bis G (wenig effizient), die zudem mit einer Farbskala von dunkelgrün bis tiefrot unterlegt sind. Bei entsprechendem technischen Fortschritt konnten außerdem (bislang) die Klassen A+, A++, A+++ angefügt werden. Zusätzliche Piktogramme auf dem Label geben Auskunft über den jährlichen Energieverbrauch und weitere produktspezifische Informationen (bei Waschmaschinen z. B. den Wasserverbrauch oder die Schleuderwirkung).



Abbildung 2: Blanko-Label für Waschmaschinen
(Quelle: EU-Kommission)

2.2 Welche Produktgruppen sind betroffen?

Die Produktgruppen, für die die Energieverbrauchskennzeichnung gilt, ergeben sich aus den **produktspezifischen Rechtsakten der EU-Kommission**. Diese sind – wie beim Ökodesign – in jedem EU-Mitgliedstaat rechtlich bindend.

Aktuell gilt das EU-Energielabel für folgende Produktgruppen¹⁹:

- Haushaltsgeschirrspüler ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1059/2010](#))
- Haushaltskühlgeräte und Weinschränke
([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1060/2010](#))
- Haushaltswaschmaschinen ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1061/2010](#))
- Fernsehgeräte ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1062/2010](#))
- Klima- und Lüftungstechnik im Haushalt
([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 626/2011](#))
- Haushaltswäschetrockener ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 392/2012](#))
- elektrische Lampen und Leuchten ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 874/2012](#))
- Staubsauger ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 665/2013](#))
- Heizkessel und Kombiboiler ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 811/2013](#))

¹⁹ Stand: August 2016 <https://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/liste.htm>; Außerdem nochmal der Verweis auf die [Übersicht](#) der Verordnung unter der Ökodesign- und Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie, erstellt von der BAM

- Warmwasserbereiter ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 812/2013](#))
- Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben
([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 65/2014](#))
- Klimatechnik, Lüftungstechnik ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 1254/2014](#))
- Kühlgeräte (die in Los 10, 12 und 13 nicht erfasst sind)
([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2015/1094](#))
- Einzelraumheizgeräte ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2015/1186](#))
- Festbrennstoffkessel ([Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2015/1187](#))

Der **Entscheidungsprozess** über einen **delegierten Rechtsakt** läuft ebenfalls ähnlich dem Prozess des Ökodesigns ab. Es gibt jedoch **keinen Regelungsausschuss**.



Abbildung 3: Entscheidungsprozess für delegierte Verordnungen im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnung (Quelle: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung).

2.3 Wer ist für die Erfüllung der Vorschriften in Deutschland verantwortlich?

Das Energielabel ist vom Hersteller, Importeur oder deren Bevollmächtigten nach den Vorgaben der delegierten Verordnungen zu erstellen und an die Händler mitzuliefern. Der Händler ist dann dafür verantwortlich, dass das Etikett ordnungsgemäß ausgestellt wird²⁰. Dies gilt für alle Produkte, die im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden. Die Pflichten entsprechen denen des Ökodesigns.

²⁰ [Art. 6a RL 2010/30/EU](#) Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung)

2.4 Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?

Laut EnVKG ist das Bundeswirtschaftsministerium in Deutschland für die Umsetzung der Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung verantwortlich. Die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** als nachgeordnete Behörde ist für die Koordination der zuständigen Landesbehörden und für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Das Inverkehrbringen eines Produktes, das nicht dem EnVKG und den Delegierten Verordnungen entspricht, ist als **Ordnungswidrigkeit** definiert und kann nach EnVKV entsprechend geahndet werden.

3 Ein kurzer Blick voraus: Welche weiteren Entwicklungen stehen bei Ökodesign und Energielabel an?

3.1 Das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016 - 2019

Im Januar 2014 startete eine [Studie](#) zur Unterstützung der Erstellung des Ökodesign-Arbeitsprogramms 2015 - 2017. Sie wurde fertiggestellt, aber bislang nur in [Entwurfsversionen](#) veröffentlicht. Dementsprechend wurde auch das Arbeitsprogramm von der EU-Kommission – trotz mehrfacher Ankündigungen – erst am 30. November 2016 vorgelegt. Der neu erstellte Arbeitsplan 2016 - 2019 muss nun im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament verhandelt werden. Im Verfahren zeigt sich immer wieder das Spannungsfeld, in dem sich Ökodesign bewegt: Ist es kleinliche, detailverliebte Regulierung, die maßgeblichen Anteil hat an der Euroskepsis der Bürger oder ein unverzichtbares Instrument zur Erreichung von mehr Energieeffizienz in Europa?

3.2 Novellierung der EU-Energieverbrauchskennzeichnung

Aufgrund des technischen Fortschritts ist das aktuelle Skalensystem mit den genannten „Plusklassen“ (A+, A++, A+++) ausgereizt. Weitere „Plusklassen“ würden die Verständlichkeit für den Verbraucher deutlich schmälern, zumal es bereits Produktgruppen gibt, in denen sogar die ineffizientesten Geräte in die Klasse A+ fallen. Durch den unterschiedlich schnellen technischen Fortschritt in den verschiedenen Produktgruppen existieren zudem unterschiedliche Skalen (z. B. A+++ bis D bei Waschmaschinen oder F bis A+ bei Fernsehern). Des Weiteren hat die EU-Kommission eine unzureichende Marktüberwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden ausgemacht.

Aus diesen Gründen hat die Kommission am 15. Juli 2015 einen Vorschlag vorgelegt, mit dem die bisherige Energiekennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU inhaltlich überarbeitet und zudem in eine Verordnung umgewandelt werden soll. Im Kern schlägt sie vor, wieder für alle Produkte **einheitlich zur ursprünglichen A-G-Skala** zurückzukehren und eine **digitale Produktdatenbank** zur Verbesserung der Marktüberwachung einzuführen. Derzeit befindet sich der Kommissionsvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU.²¹ Eine Verabschiedung der neuen Verordnung könnte noch in 2016 erfolgen.

3.3 Neue Regeln für Beleuchtungsprodukte

Die EU-Kommission plant eine **umfangreiche Neuformulierung der Ökodesign-Vorgaben** für eine breite Zahl an Beleuchtungsprodukten. Auf Basis einer [Vorbereitungsstudie](#) hat die Generaldirektion Energie der Kommission am 6. November 2015 den [Vorwurf](#) einer entsprechenden Verordnung vorgelegt. Ab 2018 könnten damit die bestehenden Verordnungen 244/2009, 245/2009 und 1194/2012 zusammengefasst und ersetzt werden.

Der Kommissionsvorschlag sieht folgende grundsätzliche Änderungen vor:

- **Weiter gefasster Geltungsbereich**, so dass auch Leuchten (ohne austauschbare Leuchtmittel) Anforderungen an Stromeffizienz und weitere Gebrauchseigenschaften erfüllen müssen
- **Einheitliche Anforderungen an die Energie- bzw. Stromeffizienz** für alle Lampentechnologien mit Bezug nur auf den Lichtstrom und den Farbwiedergabeindex Ra
- Schrittweise weitere **Verschärfung der Energie-/Stromeffizienzanforderungen**
- Einheitliche Festlegung von Anforderungen an die **sonstigen Gebrauchseigenschaften** der Lampen

Auch die einschlägigen **Regelungen zur Energieverbrauchskennzeichnung** sollen überarbeitet werden, sobald die Revision der entsprechenden Rahmenrichtlinie auf EU-Ebene abgeschlossen ist.

²¹ Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens kann [hier](#) eingesehen werden.

Konsequenz der bisherigen Kommissionspläne wäre, dass bis 2024 ein großer Teil der aktuell erhältlichen Leuchtmittel nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfte. Vor diesem Hintergrund organisiert das Umweltbundesamt im Vorfeld weiterer Entscheidungen einen breiten und offenen Austausch mit den betroffenen Akteuren in Deutschland. Dazu hat es in Zusammenarbeit mit dem Ökopol Institut das sog. „[Offene Forum EU-Regelungen Beleuchtung](#)“ ins Leben gerufen. Hier können sich betroffene Unternehmen und Fachexperten einbringen und weiterführende Informationen erhalten.

3.4 Ausweitung von Ökodesign und Labeling durch das EU-Kreislaufwirtschaftspaket

Am 2. Dezember 2015 hat die EU-Kommission ein umfangreiches (neues) Kreislaufwirtschaftspaket mit legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen vorgelegt, mit denen vor allem ein nachhaltigeres und **ressourcenschonenderes Wachstum** in der EU erreicht werden soll.²² Das Paket zielt darauf ab, den gesamten Lebenszyklus von Produkten zu erfassen und nachhaltiger zu gestalten – von der Herstellung über den Verbrauch bis zur Abfallbewirtschaftung und dem Markt für Sekundärstoffe. Dazu setzt die Kommission vor allem am Produktdesign an, werden hier doch entscheidende Voraussetzungen für den nachhaltigen Produktlebenszyklus gelegt. Dementsprechend soll die **Ökodesign-Richtlinie eine zentrale Rolle** spielen.

Ihr Anwendungsbereich soll künftig weit über Energieeffizienzziele hinausgehen und Aspekte wie **Reparierbarkeit, Langlebigkeit, Nachrüstbarkeit und Recycelfähigkeit** oder die **Kennzeichnung bestimmter Materialien und Stoffe** enthalten. So sieht es der [Aktionsplan](#) des Kreislaufwirtschaftspakets vor.

In einem ersten Schritt sollen die Demontage, die Wiederverwendung und das Recycling **elektronischer Anzeigen** (z. B. Flachbildschirm-Computer oder -Fernseher) über Ökodesign-Vorgaben leichter und sicherer gemacht werden. Inwiefern im neuen Ökodesign-Arbeitsprogramm 2015 - 2017 bereits weitere der genannten Kriterien berücksichtigt werden, bleibt allerdings abzuwarten.

²² Vgl. [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 2. Dezember 2015

Darüber hinaus wird im Aktionsplan vorgeschlagen, zusätzliche Verbraucherinformationen über die Umweltleistung energieverbrauchsrelevanter Produkte auf dem EU-Energielabel abzubilden. Insbesondere **Angaben zur Langlebigkeit** der Produkte sind in der Diskussion.

4 Weiterführende Informationen

Die **Europäische Kommission** stellt Informationen und Dokumente in englischer Sprache zur Verfügung:

Internetseite der Generaldirektion Energie (DG Energy):

<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/energy-efficient-products>

Internetseite der Generaldirektion für Binnenmarkt, Unternehmen, Unternehmertum und KMU (DG Growth):

http://ec.europa.eu/growth/industry/sustainability/ecodesign/index_en.htm

Informationen zum Kreislaufwirtschaftspaket:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-15-6204_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6204_de.htm)

Die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)** hat eigens für das EVPG/ die Ökodesign-Richtlinie ein Internet-Portal eingerichtet, auf dem alle Informationen und Dokumente sowie Kontaktdaten und Termine verfügbar sind:

<https://www.ebpg.bam.de/de/home/index.htm>

Eine Übersicht über den Stand der einzelnen Produktgruppen findet sich unter:

<http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm> (> Übersicht der Produktgruppen).

Die EU-Energieverbrauchskennzeichnung hat einen eigenen Abschnitt:

<https://www.ebpg.bam.de/de/label/richtlinie/index.htm>

Das vom Umweltbundesamt beauftragte **Institut für Ökologie und Politik GmbH (Öko-pol)** betreibt das „EuP-Netzwerk-Deutschland“: <http://www.eup-network.de/de/startseite/>

Umfassende Informationen finden sich insbesondere zu den Vorstudien:

<http://www.eup-network.de/de/produktgruppen/vorstudien/>

Die **Deutsche Energieagentur (dena)** hält Informationen zu Stromnutzung und Energieeffizienz bereit: <http://www.dena.de/>

Das Informationsangebot der **Industrie- und Handelskammern** ist über den IHK-Finder zugänglich: <http://www.dihk.de/ihk-finder>

Weitere Informationen zu Ökodesign und anderen Umwelt- und Energiethemen finden sich auch beim **Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V.**:

<http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt>